Grundvereinbarung Partnerschaft 2024 – 2027

Partner und Kontaktpersonen

Verein Jurapark Aargau
Linn 51
5225 Bözberg
info@jurapark-aargau.ch
062 877 15 04

Betrieb

Die **Partnerschaftsvereinbarung** basiert auf den **sieben Werten der Schweizer Pärke**, von denen wiederum die **Visionsgrundsätze** des Jurapark Aargau abgeleitet sind:

- Die Natur ist unsere Lebensgrundlage. Wir tragen ihr Sorge – für uns und unsere Nachkommen.
- Wir konsumieren und investieren regional und schätzen Gäste als Bereicherung für die Region.
- Wir sind eine Region mit lebendigem Kulturerbe und engagieren uns im Sinne der Parkwerte – für Regionalität, Natur und Gemeinschaft.
- Wir setzen uns gemeinsam für eine lebenswerte, innovative und nachhaltige Region ein.

Der Partnerbetrieb …

- stimmt den sieben Werten der Schweizer Pärke und den daraus abgeleiteten Visionsgrundsätzen des Jurapark Aargau zu
- ist Mitglied beim Verein Jurapark Aargau
- bezahlt den jährlichen Partnerschaftsbeitrag (Siehe Kosten der Partnerschaft)
- hat seinen Hauptsitz im Jurapark Aargau oder in begründeten Ausnahmefällen in einer angrenzenden Gemeinde
- berücksichtigt Firmen, Lieferanten und andere Partner aus dem Jurapark Aargau und der nahen Region
- setzt Massnahmen zur Verbesserung der Nachhaltigkeit des Betriebs um, die im Aktionsplan festgehalten werden

Leistungen des Jurapark Aargau

Folgende Leistungen werden von Seiten Jurapark Aargau unentgeltlich angeboten:

- Integration des Partnerbetriebs mit Link auf der Webseite www.jurapark-aargau.ch
- Prioritäre Berücksichtigung des Partnerbetriebs bei Einkauf, Auftragsvergabe und Projektzusammenarbeit
- Kommunikation von laufenden Projekten der Partnerbetriebe in den medialen Jurapark-Gefässen wie Newsletter, sozialen Medien, Jurapark-Zytig
- Erstberatungen innerhalb der vier Handlungsfelder des Jurapark Aargau (Natur + Landschaft, Gesellschaft, Kommunikation + Bildung, Regionalprodukte + touristische Angebote, Parkmanagement)
- Vernetzung und Koordination zwischen den Partnerbetrieben sowie den Parkprojekten
- Einladung zur jährlichen Vereinsversammlung
- Angebot von Jurapark-Flyer- und Informationsmaterial

Leistungen der Partnerbetriebe

Folgende Leistungen werden durch die Partnerbetriebe im Rahmen der Vereinbarung unentgeltlich erbracht:

- Verwendung von eigenen, Jurapark-zertifizierten und/oder regionalen Produkten an betriebseigenen und anderen Anlässen und Veranstaltungen
- Erkennbarkeit der Partnerschaft mit dem Jurapark Aargau vor Ort, auf der Website und in den sozialen Medien des Partnerbetriebs
- Jährliche Überprüfung der Korrektheit und Aktualität der eigenen Angaben auf der Webseite des Jurapark Aargau www.jurapark-aargau.ch
- Aktive Kommunikation der Erreichbarkeit des Partnerschaftsbetriebs mit nachhaltiger Mobilität sowie Barrierefreiheit
- Aktive Teilnahme im Jurapark-Netzwerk (Netzwerkanlässe, Vereinsversammlung, Austausch Partnerbetriebe, Projektzusammenarbeit)

Aktionsplan des Partnerbetriebs

Auf Grund des vor Ort stattgefunden Standortgesprächs werden Massnahmen zur Optimierung der Nachhaltigkeit des Betriebs festgehalten. Diese Massnahmen sind in der vereinbarten Frist (siehe Aktionsplan im Anhang) umzusetzen.

Bei Bedarf, aber mindestens einmal alle zwei Jahre, wird der Partnerbetrieb durch den Jurapark Aargau kontaktiert, um die Umsetzung des Aktionsplans zu überprüfen.

Sollte der Partnerbetrieb den vereinbarten Aktionsplan nicht umsetzen können, so ist dies frühzeitig zu kommunizieren, um gemeinsame Lösungen zu besprechen.

Kosten der Partnerschaft

Die jährlichen Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

Mitgliederbeitrag Verein Jurapark Aargau	CHF 50.-
Grundvereinbarung für Partnerbetriebe innerhalb des Jurapark Aargau	CHF 100.-
Zusatzvereinbarung für Partnerbetriebe innerhalb des Jurapark Aargau	CHF 50.-

Der Betrag von CHF 200.- wird jährlich durch den Jurapark Aargau in Rechnung gestellt.

Zusatzvereinbarung

Zusatzvereinbarungen werden für verschiedene Arten der Partnerschaft abgeschlossen und definieren Konditionen und Leistungen. Sie können nur mit der Grundvereinbarung Partnerschaften abgeschlossen werden. Pro Betrieb wird maximal eine Zusatzvereinbarung in Rechnung gestellt, auch wenn mehrere Vereinbarungen für verschiedene Betriebszweige bestehen.

Übergeordnete Bedingungen der Partnerschaftsvereinbarung

Der Partnerbetrieb verpflichtet sich, während der Gültigkeit der Vereinbarung:

- Steuern und Sozialabgaben zu bezahlen.
- ihrem Personal Arbeitsbedingungen zu bieten, die namentlich hinsichtlich Entlöhnung, Lohngleichzeit für alle Geschlechter sowie Sozialleistungen der Gesetzgebung entsprechen.
- die Einhaltung der Schweizer und Aargauer Umweltgesetzgebung im Rahmen der Produktion zu gewährleisten.

Sollten Missstände oder grobe Verstösse gegen die Grundvereinbarung oder den vereinbarten Aktionsplan festgestellt werden, wird das Gespräch mit dem Partnerbetrieb gesucht. In einem zweiten Schritt behält sich der Jurapark Aargau vor, die Grund- sowie allfällige Zusatzvereinbarung zu kündigen.

Inkrafttreten, Dauer, Änderung und Kündigung der Vereinbarung

Die Vereinbarung tritt am XX in Kraft. Sie gilt für den Zeitraum von vier Jahren bis am 31. Dezember 2027.

Während der Vertragsdauer können die Parteien im gegenseitigen Einvernehmen schriftlich Änderungen an der vorliegenden Vereinbarung und ihrer Anhänge vornehmen. Eine Kündigung der Vereinbarung muss mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich, begründet und eingeschrieben erfolgen. Die bis zur Vertragsauflösung erbrachten Leistungen sind abzugelten.

Die vorliegende Vereinbarung ist in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und beinhaltet Anhänge und Beilagen. Der Partnerbetrieb und der Jurapark Aargau haben je ein unterzeichnetes Exemplar erhalten.

Die Grundlagedaten des Jurapark Aargau bzw. von nationalen und kantonalen Datenzentren dürfen nur für die Aufträge des Parks verwendet werden.
Subsidiär ist das Schweizerische Obligationenrecht (Art. 394 ff. OR) anwendbar.